

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umwelt,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Axel Osterberg
Moltkestr. 42

51641 Gummersbach

Gummersbach, 31.8.2020

Antrag zur Sitzung des AULV am 17.9.2020 und zum Kreistag am 8.10.2020 (Änderungsvorschlag in der Sitzung)

Sehr geehrter Herr Osterberg,

in dem Erlass "Stau- und Wasserkraftanlagen in Agger und Wiehl" des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2016 an den Oberbergischen Kreis ("Oberberg-Erlass") wurde der Einsatz des Oberbergischen Kreises und seiner politischen Gremien für die Gewässerökologie und die zum Ausdruck gebrachten Anstrengungen für den guten ökologischen Zustand der Fließgewässer begrüßt. Es wurde festgestellt, dass der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen sich dafür einsetzt, die nach §33 Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebene Mindestwassermenge in der Aggerstaukette zu gewährleisten, damit ein möglicher Schaden für die Gewässerökologie abgewendet werden kann. Den Oberbergischen Bürgerinnen und Bürgern wurde im Oberberg-Erlass von 2016 von der Landesregierung ein tragfähiges Sanierungskonzept für ihre Sicherheitsinteressen gegenüber den Stauanlagen an der Agger und den ökologischen Anforderungen für das Gewässer in Aussicht gestellt. Bald vier Jahre nach seinem Erscheinen muss festgestellt werden, dass der Oberberg-Erlass noch immer nicht zu Ergebnissen geführt hat. Das kann aus unserer Sicht nicht akzeptiert werden. Wir schlagen deshalb vor, dass der Kreistag die Umsetzung des Erlasses bei der Bezirks- und Landesregierung anmahnt.

Nach Rücksprache mit der Oberen Wasserbehörde am 17.9.2020 hat es zwischenzeitlich eine Änderung der Anforderungen an die Wasserkraftbetreiber gegeben, die eine zeitnahe juristische Klärung unmöglich macht. Wir haben den Antrag aus diesem Grund angepasst.

Deshalb beantragen wir eine Entschließung als Vorlage für einen Beschluss des Kreistags:

Ein tragfähiges Sanierungskonzept für die Stau- und Wasserkraftanlagen in der Agger ist überfällig

1. Der AULV bedauert, dass die vom MULNV im "Oberberg Erlass" 7. 11. 2016 gegenüber dem Oberbergischen Kreis geäußerte Erwartung, dass die zur Sicherheit der Wasserkraftanlagen in der Agger von den Wasserkraftbetreibern vorzulegenden vertieften Überprüfungen zeitnah vorgelegt werden, sich nicht bestätigt hat. Durch die im Laufe des Verfahrens zusätzlich angeforderte Berechnung der Bemessungswassermenge auf der Grundlage des vom Aggerverband zu erarbeitenden Niederschlag-Abfluss-Modells, das allerdings frühestens Ende 2021 vorliegt, sind die vertieften Überprüfungen bis dahin nicht einklagbar.

Der AULV erwartet vom MULNV, dass es den Erlass von 2016 aktualisiert im Hinblick auf die baldmögliche Erfüllung der berechtigten Sicherheitsbedürfnisse der Anwohner*innen im Aggertal und die vom Wasserhaushaltsgesetz geforderten Maßnahmen für eine befriedigende Gewässerökologie der Oberen Agger.

2. Der AULV spricht sich erneut, in Folge des Beschlusses des AULV vom 19.5. 2016, dafür aus, dass die Bezirksregierung Köln endlich "durch Festlegung entsprechender Mindestwassermengen in Ehreshoven I das alte Aggerbett als natürliches und Zielartengewässer Lachs und Aal (Bewirtschaftungsplan) NRW zu schützen." Der AULV vertritt die Auffassung, dass unmittelbar durch einen Bescheid der §33 WHG (Mindestwasserführung) durchgesetzt wird und nicht erst nach Fertigstellung des in Aussicht gestellten Sanierungskonzeptes.

Begründung

Zu 1.

Ausgehend von der gesetzlichen Regelung, dass Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden müssen, sind den Wasserkraftbetreibern umfangreiche Sicherheitsuntersuchungen aufgegeben worden, die sie bis Ende 2016 in Abschlussberichten der Bezirksregierung Köln vorlegen sollten. Den Anlagenbetreibern wurde in Aussicht gestellt, dass, falls Sie diese alle zehn Jahre fälligen Untersuchungen nicht vorlegen, ihre Anlagen bei den im Internet einsehbaren Überwachungsberichten der Bezirksregierung Köln, mit dem Inspektionsergebnis „erhebliche Mängel“ eingestuft werden. Seit 2017 wurden dementsprechend die Anlagen bewertet - die Abschlussberichte liegen, wie die OVZ am 22.7.2020 berichtete, immer noch nicht vor.

Ohne die Abschlussberichte konnte der nächste Schritt des Plans, die Gegenprüfung durch die Bezirksregierung, nicht durchgeführt werden. Diese könnten zum Ergebnis haben, dass nach Maßgabe des Standards der diesbezüglichen DIN 19700 Vorschriften (vertiefte Überprüfung) für Bemessungshochwasserereignisse (BHQ) und der Berücksichtigung von Erdbebenbelastungen, umfangreiche Investitionen an den Anlagen notwendig würden.

Auszüge aus dem Oberberg- Erlass: „Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass als Ergebnis der vertieften Überprüfung teilweise umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durch die Inhaber und Betreiber der Anlagen erforderlich werden könnten. Beispielsweise kann es sich dabei um die Erhöhung von seitlichen Stauhaltungsdämmen und Wehranlagen hinsichtlich Stahlwasserbau und Beton handeln.“

"Im Rahmen der in einem solchen Fall notwendigen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren sind den Betreibern auch die Anforderungen nach den § 33-35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufzugeben." Das sind die ökologischen Anforderungen an Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Fischschutz.

„Dieses Vorgehen stellt sicher, dass sowohl die Anforderungen aus der laufenden vertieften Überprüfung, als auch der ökologischen Anforderungen nach WHG zeitlich in einem Verfahren zusammengeführt werden, so dass ein Betreiber eine wirtschaftliche Prüfung, ob sich die Weiterführung des Betriebs in Anbetracht der zu erfüllenden Anforderungen an die Standsicherheit sowie der auch zu erfüllenden ökologischen Anforderungen rechnet, durchführen kann.“ Der Oberberg-Erlass lässt mithin offen, ob das Sanierungskonzept zu sicherheitsmäßig ertüchtigten Wasserkraftanlagen oder letztlich zum Rückbau der Anlagen führen wird

Das Ministerium ging 2016 davon aus, dass entsprechend der 2013 gewählten Fristsetzung Ende 2016 durch die Bezirksregierung Köln, eine „zeitnahe Bearbeitung dieser Fragen durch die Betreiber erfolgen wird.“ Dies war eine grobe Fehleinschätzung. Offensichtlich war den Betreibern daran gelegen, den Zeitpunkt für Investitionen und damit ggf. den Ausstieg aus der Wasserkraft möglichst weit nach hinten zu verschieben um ungestört weiterhin Einnahmen aus der Stromproduktion generieren zu können.

Die Bezirksregierung Köln hat bislang erfolglos versucht, kooperativ mit den Betreibern umzugehen. Deshalb ist aus Sicht des AULV nunmehr ein administratives Vorgehen der Bezirksregierung angezeigt, um die Abschlussberichte der vertieften Überprüfung endlich zu erhalten.

Zu 2.

Obwohl das Umweltministerium am 18.6.2017 vom sachkundigen Einwohner im Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Engelskirchen auf die wegen der Vernietung bedenklichen Lage des Stahlwasserbaus der Wehrklappe der Anlage Ohl-Grünscheid aufmerksam gemacht worden war, behauptete die Bezirksregierung Köln am 15.12.2017 im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln: "Eine akute Beeinträchtigung der Sicherheit besteht bei keiner der Stauanlagen in der Agger und in der Wiehl." Erst am 18.6.2019 erging eine Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Köln an die Aggerkraftwerke GmbH & CO.KG, wegen Gefahr im Verzug den Betrieb der WKA Ohl-Grünscheid einzustellen und die Wehranlage zu entleeren. Dagegen gingen die Aggerkraftwerke gerichtlich vor (Verwaltungsgericht Köln, 14 L 1441/19), unterlagen aber. Das Verwaltungsgericht in der Begründung des Beschlusses: „Die - nicht weiter konkretisierten und bezifferten - wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin, vorläufig weiterhin Nutzen aus dem Betrieb der ihr seit Jahren bekannt schadhaften Stauanlage zu erzielen, muss hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten, konkrete und naheliegende Schäden für erhebliche Sachwerte und möglicherweise für Leib und Leben von Menschen abzuwenden.“

Gegenüber der Öffentlichkeit wurde die gerichtlich erzwungene der Entleerung der Wehranlage nicht erwähnt und stattdessen als Vereinbarung mit dem Betreiber aus Sicherheitsgründen dargestellt. Es wurde darüber hinaus in Aussicht gestellt, dass die Wehranlage nach Abschluss der Maßnahmen und Inbetriebnahme der neuen Wehrklappe voraussichtlich im Frühjahr 2021 wieder mit Wasser befüllt wird. Diese Ankündigung der Bezirksregierung Köln widerspricht dem Oberberg-Erlass, der eine wirtschaftliche Entscheidung, ob sich die Weiterführung des Betriebs rechnet, im Zuge der vertieften Überprüfung durch den Betreiber (die bislang nicht vorliegt), der Gegenprüfung und der, ggf. im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, umfangreichen Sanierungsmaßnahmen der Gesamtanlage, vorsieht. Eine „Inaussichtstellung“ der Wiederaufnahme des Betriebs, ohne das bisher überhaupt ein Abschlussbericht geschweige denn ein Sanierungskonzept vorliegt, ist nicht nachvollziehbar.

Durch die Entleerung der Wehranlage hat die frei fließende Agger durch das Winterhochwasser eine Gewässerlandschaft gebildet, die in einem hydromorphologische Strukturgütegutachten von Dr. Georg Gellert für den BUND Landesverband NRW als positive und weiterhin andauernde Entwicklung im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bewertet wird. Es wäre fatal, wenn diese positive Entwicklung im nächsten Frühjahr abgebrochen wird und dann womöglich erst nach der Entscheidung des Betreibers, dass er die Auflagen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllen möchte und damit die Anlage aufgegeben wird, wieder in Gang gesetzt wird.

Der Oberbergische Kreis hat am 4. 12. 2003 den Landschaftsplan Nr. 7 Engelskirchen beschlossen, in dem das Naturschutzgebiet "Aggeraue Ohl-Grünscheid" aufgeführt worden ist. Die Schutzausweisung erfolgte "zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Auenlebensräume an Fließgewässern mit überregional bedeutsamen Überwinterungsgewässern für Wasser- und Watvögel." Wiewohl der zweite Teil der Schutzausweisung des 25 ha großen Gebietes durch das erzwungene Ablassen des Wassers weggefallen ist, so hat sich in diesem Jahr der naturnahe Auenlebensraum auf dem Gebiet des ehemaligen Staus positiv entwickelt. Die bestehende Weichholzaue wird ergänzt durch sich entwickelnde Gehölze, aus denen ein Auwald entstehen kann. Sollte nach der Erarbeitung des tragfähigen Sanierungskonzeptes die Niederlegung des Staus Bestand haben, müsste die Schutzausweisung des Naturschutzgebietes "Aggeraue Ohl-Grünscheid" angepasst werden.

Zu 3.

Unter Fachleuten ist es unumstritten, dass die gegenwärtig vom Stau Ehreshoven I durch Rohre in das alte Aggerbett abgegebenen 500 Liter Wasser pro Sekunde zu wenig sind für das Gewässer, das vom Land NRW als Zielartengewässer für Aal und Lachs ausgewiesen ist. Die 500 L/Sek. wurden auch nicht im Rahmen des §33 WHG ausgewiesen, sondern sie wurden vor Jahren als Bedingung für den Betrieb der Kläranlage Engelskirchen (Vorfluter) in diesem Gewässerabschnitt festgelegt. Die Wasserverhältnisse im alten Aggerbett sind bei Trockenheit gut, weil die Turbinen für die Stromproduktion wegen Wassermangels nicht laufen können und das gesamte Wasser in das alte Aggerbett fließt. Zum Winter hin, wenn die Agger wieder mehr Wasser führt und die Stromproduktion läuft, gehen nur 500 L / Sek. durch die Rohre aus dem Stau Ehreshoven I in das alte Aggerbett. Das ist jedoch genau die Zeit, in der Lachs und Meerforelle die Agger hochziehen um zu laichen. Wenn allerdings zu wenig Wasser vorhanden ist, kommen sie nicht in das alte Aggerbett. Wiewohl das Ministerium und die Obere Wasserbehörde in Köln der Auffassung sind, dass die 500 L/Sek. für den Lebensraum nicht ausreichen, gehen sie das Problem nicht an und verweisen auf die „große Lösung“ im Zuge des tragfähigen Sanierungskonzeptes für die Aggerstaustufen. Da dieses Sanierungskonzept durch das unkooperative Verhalten des Wasserkraftbetreibers sich jetzt schon über Jahre hinzieht und

ein Ende nicht abzusehen ist, ist nicht einzusehen, warum dies Jahr für Jahr zu Lasten der Fischwanderung geschehen soll. Zur Herstellung einer sich selbst reproduzierenden Population in NRW sind die Lachse unbedingt auf das 2,65 km lange hervorragende Habitat des alten Aggerbettes angewiesen.

Seit 2014 sind in Prozessen um die Mindestwasserführung die Behörden, die den §33 bei Wasserkraftwerken nach altem Recht durchsetzen wollen, durch das Bundesverwaltungsgericht gestärkt worden. Es ist zudem davon auszugehen, dass bei einer Mindestwasserfestlegung einerseits der Aggerverband und damit der Gebührenzahler nicht länger ca. 45.000 EUR im Jahr an den Wasserkraftbetreiber zu zahlen hat, sondern dieser eine größere Menge unentgeltlich zur Verfügung stellen muss. Außerdem ist damit zu rechnen, dass der Wasserkraftbetreiber gegen einen Bescheid zur Mindestwasserführung klagen wird, allein weil er dann schon weiterhin während der Prozessabfolge höhere Einnahmen generieren kann. Im Sinne einer zeitnahen Umsetzung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes ist es daher ratsam, die Auseinandersetzung zügig jetzt zu führen.

Mit freundlichen Grüßen,



Sebastian Schäfer
Sachkundiger Bürger im
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Oberberg

